

- a) Da keine Anregungen während des Beteiligungsverfahrens vorgetragen wurden, erübrigt sich eine Beschlussfassung hierzu.
- b) Es wird beschlossen eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen im Hauptort Marienheide gem. § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256/SGV232) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in den zur Zeit gültigen Fassungen zu erlassen.